

**MOTION** von Monika Wicki (SP, Wald), Andreas Erdin (GLP, Wetzikon) und Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil)

betreffend Den Nachteilsausgleich nicht den Gerichten überlassen

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, gestützt auf das schweizerische Behindertengleichstellungsgesetz, gesetzliche Grundlagen für Gewährung des Nachteilsausgleichs auf allen Ausbildungsstufen (Volksschule, Mittelschule, Berufsbildung, Hochschulen) auszuarbeiten.

Monika Wicki  
Andreas Erdin  
Johannes Zollinger

Begründung:

Art. 2 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3) legt fest, dass eine Benachteiligung vorliegt, «wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.» Aufgrund dieses übergeordneten Gesetzes und der Grundlagen der Volksschule des Kantons Zürich kann ein Recht auf einen Nachteilsausgleich Schülerinnen und Schüler mit Behinderung abgeleitet werden. Zentral ist dabei die Frage, ob das persönliche Potential vorhanden ist, um den Kern einer anvisierten Aufgabe erfüllen zu können. Die Gewährung des Nachteilsausgleiches ist auf den verschiedenen Ausbildungsstufen weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsebene geregelt. Bezüglich der Volksschule wird in der Broschüre «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen - Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten» lediglich als Beispiel die Anwendung des Nachteilsausgleichs generell und anhand der Lese- und Rechtschreibschwäche dargestellt.

Auf gymnasialer Ebene besteht eine Form des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen, welche sich einer Aufnahmeprüfung an ein kantonales Gymnasium unterziehen. Dies ist geregelt im § 20 des Reglements für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule (LS 413.250.1) und den Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen vom 30. Jan. 2014.

Auf der Ebene der Berufsbildung ist lediglich geregelt, dass bei den Lehrabschlussprüfungen Gesuche um Nachteilsausgleich eingereicht werden können. Auch auf der Ebene der Hochschulen wird die Gewährung des Nachteilsausgleiches im Wesentlichen der einzelnen Schule überlassen.

Dies zeigt, die Regelungen bezüglich des Nachteilsausgleichs auf den verschiedenen Ausbildungsstufen sind dürftig und unvollständig. Auch ist die Ausgangslage bei Übergängen zwischen den verschiedenen Stufen immer wieder neu und somit weder einheitlich noch gleichbleibend für die Betroffenen. Der Nachteilsausgleich ist weder auf Gesetzes- und Verordnungsebene noch auf der konzeptuellen Ebene der Bildungsdirektion stringent geregelt.

Um Willkür, Benachteiligung und einer Flut von Gerichtsentscheiden vorzubeugen, ist es daher wichtig, die Gewährung des Nachteilsausgleiches auf der kantonalen Ebene auf Gesetzesstufe zu regeln.